

über die Verlängerung und Aufstockung des Rahmenkredits zur Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über
Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der mit dem Bundesbeschluss vom 22. Dezember 2011⁴ zur Weiterführung der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit bewilligte Rahmenkredit wird um 84 Millionen Franken aufgestockt.

² Verpflichtungen zulasten des aufgestockten Rahmenkredits können bis zum 31. Dezember 2016 eingegangen werden.

Art. 2

Zulasten des aufgestockten Rahmenkredits kann Personal finanziert werden, das zeitlich befristet für die Durchführung der Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit erforderlich ist. Für die Finanzierung von Stellen dürfen höchstens 10 Prozent des aufgestockten Rahmenkredits eingesetzt werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 193.9
³ BBl 2015 1439
⁴ BBl 2012 355

